

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 13. Dezember 1991

231. Stück

---

- 633.** Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern  
**634.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen  
**635.** Verordnung: Festlegung von Regionen, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben  
**636.** Verordnung: Vergütung für die Mühewaltung der Mitglieder der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichteten Schiedskommission
- 

**633. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird verordnet:

- /. § 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontin-

gente für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 AuslBG festgesetzt.

§ 2. Die Bundes- und Landesreserven werden nach Bedarf durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit der Kontingente erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1992, sofern hinsichtlich einzelner Kontingente in der Anlage in Spalte 3 [Merkmal b)] nicht anderes bestimmt wird.

Hesoun

## Anlage

## Kontingente

(1)	(2)	(3)	Örtlicher Bereich								(13)	(14)	
			(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)			
Kontingentsbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
K 1	Bundesinnung der Gärtner und Floristen (§ 1 Abs. 2 Z. 40)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) b) Laufzeit	10 (5)	30 —	180 (30)	100 —	60 (15)	17 —	75 —	30 —	— —	502 (50)	— —
K 3	Fachverband der Glasindustrie (§ 2 Abs. 1 Z. 4)	Landeskontingente Arbeiter	—	—	60	120	30	40	40	—	25	315	—
K 9	Bundesinnungen der Schlosser, Landmaschinenmechaniker und Schmiede, der Spengler und Kupferschmiede, der Sanitär- und Heizungsinstallateure, der Elektrotechniker, Radio- und Videoelektrotechniker, der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrucker, Metallschleifer und Galvaniseure, der Mechaniker, der Kraftfahrzeugmechaniker, der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher, der Optiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker, der Zahntechniker und Fachverbände der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie, der Gießereindustrie, der Metallindustrie, der Maschinen- und Stahlbauindustrie, der Fahrzeugindustrie, der Eisen- und Metallwarenindustrie, der Elektro- und Elektronikindustrie (§ 1 Abs. 2 Z. 14 bis 17, 19 bis 21, 23, 49 und 50 und § 2 Abs. 1 Z. 1 und 14 bis 19)	Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) 1) (Bundesreserve)	200 (130)	500 (130)	2 800 (820)	3 800 (1 200)	1 500 (300)	1 200 (500)	800 (200)	2 300 (920)	5 500 (1 550)	18 600 (5 750)	— (2 500)

1. März bis 31. Dezember 1992

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
			Örtlicher Bereich										
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
K 15	Bundesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler und Fachverband der Textilindustrie (§ 1 Abs. 2 Z 33 und § 2 Abs. 1 Z 20)	Landeskontingente Arbeiter	50	15	720	840	130	65	280	3 600	240	5 940	—
K 16	Bundesinnungen der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher, der Kleidermacher, der Mieder- und Wäschewarenherzeuger, der Textileimer, Wäscher und Färber sowie der Fachverband der Bekleidungsindustrie (§ 1 Abs. 2 Z 30, 31, 32 und 45 sowie § 2 Abs. 1 Z 21)	Landeskontingente Arbeiter	170	30	455	490	280	180	200	290	1 900	3 995	—
K 20	Bereich der vom Fachverband der chemischen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 5) hauptbetretenen Unternehmungen	Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve)	24	28	410	370	28	103	77	55	255	1 350	— (100)
K 21	Bereich der der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe (§ 1 Abs. 2 Z 7) angehörenden Betriebe der Berufsgruppe Asphaltierer, Schwarzdecker und Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve)	—	—	—	—	—	—	—	—	360 (90)	360 (90)	—
K 36	Sektionen Gewerbe und Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (§§ 1 und 2)	Landeskontingente Kaufmännische Angestellte <sup>2)</sup> (Landesreserven) Technische Angestellte <sup>3)</sup> (Landesreserven)	30 (5)	100 (10)	200 (20)	220 (60)	—	120 (10)	80	100 (10)	—	850 (115)	—
K 40	Fachverband der Papierindustrie (§ 2 Abs. 1 Z 6)	Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve)	—	5	20	20	15	15	5	75	—	155	— (35)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
			Örtlicher Bereich										
		Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
KL 1	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947) Landwirtschaft, ausgenommen landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe und Raiffeisen-Lagerhäuser a) Bäuerliche Betriebe b) Wein- und Feldgemüsebaubetriebe in Niederösterreich c) Saisonarbeiter	a) Landeskontingente Landarbeiter (Landesreserven) b) Laufzeit	230 (50)	230 (50)	2 900 (600)	230 (50)	20 (10)	100 (30)	110 (30)	30 (10)	—	3 850 (830)	—
			Wein- und Feldgemüsebaubetriebe in Niederösterreich 1. Jänner bis 31. Dezember 1992 Saisonarbeiter 1. März bis 31. Dezember 1992										
KL 2	Landwirtschaft: landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) b) Laufzeit	50 (10)	100 (10)	350 (100)	470 (80)	50 (10)	100 (20)	50 (10)	80 (20)	—	1 250 (260)	—
			1. März bis 31. Dezember 1992										
KL 3	Landwirtschaft: Raiffeisen-Lagerhäuser	Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven)	—	—	100 (20)	—	—	—	—	—	—	100 (20)	—
KLF 1	Forstwirtschaft	a) Landeskontingente Forstarbeiter (Landesreserven) b) Laufzeit	20 (10)	60 (20)	100 (30)	100 (40)	—	30 (10)	—	—	—	310 (110)	—
			15. März bis 31. Dezember 1992										
K 28	Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (§ 5 Abs. 1 Z 7)	Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve)	1	10	280	120	110	70	30	79	—	700	— (300)
K 29	Fachverband der Spediteure (§ 5 Abs. 1 Z 5)	Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve)	1	78	73	118	286	60	84	100	—	800	— (100)
K 31	Bereich der nicht vom Bund betriebenen Haupt- und Nebenbahnen, der Innsbrucker Verkehrs- und der Internationalen Schlafwagen- und Touristikgesellschaft im Fachverband der Schienenbahnen (§ 5 Abs. 1 Z 1)	Landeskontingente Bedienstete	—	—	—	10	—	—	20	—	90	120	—

(1)	(2)	(3)	Örtlicher Bereich								(13)	(14)	
			(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)			(12)
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
K 31 a	Fachverband der Seilbahnen (§ 5 Abs. 1 Z 4)	Landeskontingente Bedienstete	—	—	2	2	14	2	45	55	—	120	—
K 32	Fachverband der Autobusunternehmen, ausgenommen Fahrzeuglenker (§ 5 Abs. 1 Z 8)	Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve)	1	—	22	9	8	—	—	—	20	60	— (20)
K 33	Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen, ausgenommen Fahrzeuglenker (§ 5 Abs. 1 Z 6)	Landeskontingente Arbeiter	—	—	7	1	2	—	3	—	7	20	—
K 34	Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen (§ 5 Abs. 1 Z 10)	Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve)	5	30	62	45	55	63	52	45	—	357	— (43)

**Fußnoten:**

- 1) Diese Reserve ist nur für Facharbeiter (dh. Mindesteinstufung ist Lohngruppe 3 gemäß Abschnitt IX des Kollektivvertrages für Arbeiter des österreichischen Bergbaues, des Kollektivvertrages für Arbeiter der eisen- und metallverarbeitenden Industrie und des Kollektivvertrages für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe) vorgesehen.
- 2) „Kaufmännische Angestellte“ sind die Einkäufer (Berufsart 4071) und solche, die in Berufen beschäftigt werden sollen, die in den Berufsgruppen 41 und 76—78 im „Systematischen Verzeichnis der Berufe, Ausgabe 1971“ angeführt sind.
- 3) „Technische Angestellte“ sind jene Arbeitskräfte, die in den Berufen beschäftigt werden sollen, die im „Systematischen Verzeichnis der Berufe, Ausgabe 1971“ in der Berufsabteilung 6 angeführt sind.

**634. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1992 wird für Hilfs- und angelernte Arbeiten und für Triebfahrzeugführer im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 232 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. (1) Das Kontingent gemäß § 1 wird unter Festsetzung einer Bundesreserve auf die einzelnen Verwendungsbereiche und die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

1. KÖBB-HA: Für Hilfs- und angelernte Arbeiter:	
Niederösterreich	50
Oberösterreich	210
Salzburg	90
Steiermark	50
Tirol	110
Vorarlberg	180
Wien	160
Bundesreserve	150
2. KÖBB-TF: Für Triebfahrzeugführer:	
Niederösterreich	17
Oberösterreich	58
Salzburg	12
Steiermark	36
Kärnten	40
Wien	69

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1992.

**Hesoun**

**635. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Regionen festgelegt werden, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben**

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1991 wird verordnet:

§ 1. Als Regionen im Sinne des § 18 Abs. 4 AIVG werden festgelegt:

1. im Bereich des Landes Kärnten der Arbeitsamtsbezirk Wolfsberg;

2. im Bereich des Landes Niederösterreich die Arbeitsamtsbezirke Berndorf, Gmünd, Lilienfeld, Neunkirchen, Waidhofen an der Thaya und Wiener Neustadt;
3. im Bereich des Landes Oberösterreich die Arbeitsamtsbezirke Freistadt, Grieskirchen, Linz, Perg, Rohrbach, Steyr und Wels;
4. im Bereich des Landes Steiermark die Arbeitsamtsbezirke Bruck an der Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzschlag, Voitsberg und Weiz.

§ 2. In den im § 1 festgelegten Regionen können Anträge auf Arbeitslosengeld, mit denen die Bezugsdauer gemäß § 18 Abs. 2 lit. c AIVG begehrt wird, bis längstens 31. Dezember 1995 eingebracht werden.

§ 3. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Regionen festgelegt werden, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben, BGBl. Nr. 279/1988, tritt ab 1. Jänner 1992 außer Kraft.

(2) Ansprüche, die auf Grund von zeitgerechten Anträgen nach der Verordnung BGBl. Nr. 279/1988 zuerkannt wurden oder gebühren, bleiben gewahrt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

**Hesoun**

**636. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Vergütung für die Mühewaltung der Mitglieder der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichteten Schiedskommission**

Auf Grund des § 80 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Als Vergütung für die Mühewaltung gebühren für jede Enderledigung einer Berufung

1. dem Vorsitzenden(Stellvertreter) . . . . . 460 S,
2. jedem Beisitzer(Ersatzmitglied) . . . . . 190 S.

(2) Für die wiederkehrenden, durch die Vergütung gemäß Abs. 1 nicht abgegoltenen Tätigkeiten bei der Schiedskommission gebührt dem Vorsitzenden(Stellvertreter) und jedem Beisitzer(Ersatzmitglied) eine Sondervergütung.

(3) Die Sondervergütung beträgt jährlich

1. für den Vorsitzenden(Stellvertreter) . . . . . 1 500 S,
2. für jeden Beisitzer(Ersatzmitglied) . . . . . 750 S.

Sie gebührt jedoch nur dann, wenn das betreffende Mitglied an mindestens 75 Enderledigungen im Jahr mitgewirkt hat.

§ 2. Als Enderledigung von Berufungen gelten

1. Bescheide, mit denen eine Berufung oder ein Wiederaufnahmeverfahren abschließend erledigt wird;
2. Bescheide, mit denen ein rechtskräftiger Bescheid gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, geändert wird;
3. Ersatzbescheide, die auf Grund eines aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes erlassen werden;
4. Mitteilungen über das negative Ergebnis einer Prüfung auf Grund des § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

§ 3. Hat die Einstellung oder Minderung einer Leistung die Einstellung oder Neubemessung anderer hievon abhängiger Leistungen unmittelbar zur Folge, so gebührt die Vergütung nur einmal.

§ 4. Die Vergütung gebührt nur den Mitgliedern der Schiedskommission, die an der Sitzung teilgenommen haben, welche zum beschleunigten Abschluß des Verfahrens geführt hat.

§ 5. (1) Die Zahlung der Vergütung an die Mitglieder der Schiedskommission hat vierteljährlich im nachhinein zu erfolgen.

(2) Die Zahlung der Sondervergütung an die Mitglieder der Schiedskommission hat jeweils am Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 6. Die Verordnungen vom 16. März 1976, BGBl. Nr. 119, vom 11. Mai 1981, BGBl. Nr. 241, vom 24. Oktober 1984, BGBl. Nr. 430, und vom 23. Dezember 1988, BGBl. Nr. 22/1989, werden aufgehoben.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Hesoun



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.